

für das Gros der Automechaniker, die in der Armee als Truppenhandwerker eingesetzt werden. Militärisch relevant ist ferner, dass die Einsatzbereitschaft im Winter und die Kaltstarteigenschaften der benzingetriebenen Motorfahrzeuge besser sind als bei Dieselmotoren. Aus diesen Gründen wird in den militärischen Pflichtenheften der fraglichen Fahrzeugkategorien der Benzinmotor bevorzugt.

Für den Militärpersonenwagen läuft aus dem Rüstungsprogramm 1988 die Beschaffung von 4100 benzingetriebenen Fahrzeugen Puch-G, von denen bereits 2200 ausgeliefert sind. Es besteht kein Grund, in dieser Fahrzeugkategorie auf Dieselmotoren umzustellen. Die mit einem Dreiwegkatalysator ausgerüsteten Fahrzeuge bieten im Einsatz keine Probleme.

2. Die Benzinpflichtlager sind im Krisenfall in erster Linie für die Armee reserviert, während die Dieselölvorräte der wirtschaftlichen Landesversorgung und zum Teil der Armee für deren schwere Motorfahrzeuge vorbehalten sind. Dieselöl könnte überdies von der Bevölkerung für Heizzwecke verwendet werden. Die landeseigenen Vorräte an Dieselöl sind geringer, und das zivile Tankstellennetz, das von der Truppe im Ernstfall benutzt würde, ist beim Dieseltreibstoff wesentlich dünner als beim Benzin.

In Krisenzeiten würden die Raffinerien in Cressier und Collombey weiterhin Benzin- und Dieselölderivate herstellen. Die beiden Treibstoffsorten sollen primär gemäss dem erwähnten Verteiler eingesetzt werden.

3. Die Verfügbarkeit von Dieseltreibstoff im Feld ist kein Grund für die Bevorzugung von Benzinmotoren für die fraglichen Kategorien von Militärfahrzeugen, rechtfertigt aber auch nicht die Umstellung auf Dieselmotoren. Die sich abzeichnende Verschärfung der Abgasnormen für Dieselmotoren könnte andererseits in Zukunft neue Probleme schaffen, so dass sich auch aus diesem Grund keine Umstellung aufdrängt.

Einfache Anfrage Rechsteiner

vom 7. Oktober 1992 (92.1105)

Sozialversicherungsschutz für kranke und invalide Arbeitslose

Sécurité sociale des chômeurs malades ou invalides

Mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses fallen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelmässig aus dem Schutzbereich der beruflichen Vorsorge. Fehlt aber die 2. Säule, so ist bei Invalidität (oder bei längerdauernder Arbeitslosigkeit auch im Alter) Armut programmiert. Ist der Bundesrat angesichts der steigenden Arbeitslosigkeit und angesichts der steigenden Zahl von Menschen, die aus dem sozialen Netz fallen, bereit, umgehend die Erhaltung mindestens des Risikoschutzes aus der beruflichen Vorsorge und eine entsprechende Regelung vorzuschlagen (wenigstens hälftige Prämientragung durch die Arbeitslosenversicherung, Verpflichtung der Auffangeinrichtung mindestens für den obligatorischen Teil)?

Ist der Bundesrat angesichts der heute untragbar schlechten Absicherung bei Krankheit (30 Tage) gleichzeitig bereit, eine Verbesserung der Leistungen bei Krankheit vorzusehen?

Antwort des Bundesrates vom 14. Dezember 1992

Die 2. Säule ist grundsätzlich als Arbeitnehmersversicherung konzipiert. Der Vorsorgeschutz dauert daher in der Regel, so lange ein Arbeitsverhältnis besteht. Wird kein neues Arbeitsverhältnis aufgenommen, so ist das Altersguthaben nach Artikel 29 BVG in Form einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos zu erhalten, wobei der Risikoschutz für Tod und Invalidität zusätzlich im Umfang der bisherigen Vorsorge beibehalten werden kann. Es besteht auch die Möglichkeit, nach Artikel 47 BVG die obligatorische Vorsorge im bisherigen Rahmen weiterzuführen. Das Anliegen des Fragestellers nach Erhaltung des Risikoschutzes ist somit bereits erfüllt.

Was die Beitragsseite anbelangt, so erfolgt die Finanzierung des zusätzlichen Risikoschutzes bei der Freizügigkeitspolice

und beim Freizügigkeitskonto zu Lasten des eingebrachten Vorsorgekapitals oder durch zusätzliche Prämien. Bei der Weiterversicherung nach Artikel 47 BVG hat der Betroffene die ganze Beitragszahlung zu übernehmen.

Der Bundesrat ist bereit, im Rahmen der anstehenden BVG-Revision und einer allfälligen Avig-Revision näher zu prüfen, ob die Finanzierung mindestens der Hälfte der Beiträge für den Risikoschutz durch die Arbeitslosenversicherung zu erfolgen hat oder ob andere Finanzierungsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden können.

Bei Krankheit haben arbeitslose Versicherte gemäss Artikel 28 Absatz 1 Avig bis zum 30. Tag nach Beginn der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Taggelder. Daneben besteht aber auch eine Leistungspflicht der Krankenversicherung. Um Lücken im Versicherungsschutz zu vermeiden, steht es arbeitslosen Versicherten zu, gegen angemessene Prämienanpassung die bisherige Krankengeldversicherung bei einer Krankenkasse oder privaten Versicherung in eine Versicherung mit Leistungsbeginn ab 31. Tag abzuändern. Die Umwandlung kann unter Beibehaltung der bisherigen Taggeldhöhe und ohne Berücksichtigung des Gesundheitszustandes, d. h. ohne neue Vorbehalte, beansprucht werden. Auf diese Weise ist das Einsetzen der Leistungen aus der Krankengeldversicherung mit der Leistungsdauer der Arbeitslosenversicherung koordiniert.

Zu Problemen führen kann es allenfalls, wenn Arbeitslose über keine oder keine ausreichende Krankengeldversicherung verfügen. Unter Umständen sind deshalb Arbeitslose, wie übrigens auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche über keine oder nur eine ungenügende Krankengeldversicherung verfügen, bei Krankheit nur während einer beschränkten Zeit gedeckt.

Dieser Problematik im Zusammenhang mit dem Fehlen einer obligatorischen Krankengeldversicherung ist sich der Bundesrat bewusst. Sein letztmals mit der Botschaft vom 19. August 1981 über die Teilrevision der Krankenversicherung gestellter Antrag auf Einführung einer obligatorischen Taggeldversicherung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde indessen vom Parlament nicht unterstützt. Für den Bundesrat steht deshalb zurzeit die Revision der Krankenpflegeversicherung im Vordergrund (s. Botschaft vom 6. November 1991 über die Revision der Krankenversicherung, BBl 1992 I 93). Diese Meinung hat der Bundesrat bereits in der Stellungnahme zur Motion Spielmann vom 11. Dezember 1991 betreffend Einführung einer obligatorischen Taggeldversicherung vertreten.

Der Bundesrat beabsichtigt deshalb nicht, die geltenden Bestimmungen des Avig betreffend Leistungsanspruch bei Krankheit zu ändern.

Einfache Anfrage Gonseth

vom 9. Oktober 1992 (92.1115)

Internationale Waldkonvention

Convention internationale sur les forêts

Der Bundesrat hat bedauert, dass an den Unced-Verhandlungen keine verbindliche Waldkonvention entstanden ist. Auf die Interpellation Hari vom 14. Juni 1990 (90.557) antwortete der Bundesrat unter anderem: «Sie (die Schweiz) wird die Bestrebungen für die Errichtung von völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen zum weltweiten Schutz der Wälder unterstützen.»

In diesem Sinne wird der Bundesrat gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu beziehen:

1. Zu den Waldprinzipien:

Wie gedenkt der Bundesrat, die an den Unced-Verhandlungen in Rio aufgestellten und unterzeichneten Waldprinzipien inhaltlich und rechtlich weiterzuentwickeln und in bezug auf die Schweiz umzusetzen? Im speziellen soll er die geplanten Massnahmen zu den folgenden Punkten des erwähnten Papiers darlegen:



«2b. Forstliche Ressourcen und Waldgebiete sollen nachhaltig bewirtschaftet werden Geeignete Massnahmen sollen getroffen werden, um die Wälder vor schädlichen Auswirkungen der Umweltverschmutzung, einschliesslich des Schadstoffeintrags aus der Luft, sowie vor Feuer, Schädlingen und Krankheiten zu schützen.»

«7b. Für Entwicklungsländer, die bedeutende Waldgebiete besitzen und Walderhaltungsprogramme aufstellen, in denen auch Schutzgebiete für Naturwälder vorgesehen sind, sollen besondere Geldmittel bereitgestellt werden.»

«8a. Es sollen Anstrengungen zur Begrünung der Welt unternommen werden. Alle Länder – insbesondere die entwickelten Länder – sollen, soweit möglich, positive und deutliche Massnahmen zur Wiederaufforstung und Aufforstung sowie zur Erhaltung der Wälder treffen.»

2. Zu einer internationalen Waldkonvention:

Ist der Bundesrat bereit, die Mittel und Kapazitäten bereitzustellen für die Erarbeitung eines Entwurfs für eine internationale Waldkonvention durch die betroffenen Aemter (Eidgenössische Forstdirektion, Buwal, DEH, Bawi), unter voller Mitarbeit der interessierten Verbände und Nichtregierungsorganisationen? Diese Vorschläge soll er den zuständigen internationalen Gremien (Uno, FAO, GEF usw.) vorlegen als Grundlage für die Unced-Nachfolgearbeit.

3. Zur Itto (International Timber Trade Organisation):

Ziel der Itto ist es, bis zum Jahre 2000 nur noch mit Hölzern aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern zu handeln. Bisher konnte jedoch weniger als 0,1 Prozent der Tropenhölzer aus solchen Wäldern gewonnen werden. Der Organisation wird es kaum gelingen, ihre eigenen Bedingungen zu erfüllen. Welche Mittel erwägt der Bundesrat, um der Forderung nach Nachhaltigkeit mehr Druck aufzusetzen?

4. Zum Kapitel 11 «Wälder» der «Agenda 21»:

Wie und wann gedenkt der Bundesrat die vier Programmbereiche im Kapitel 11 der «Agenda 21» – mit den darin aufgeführten inhaltlichen und institutionellen Massnahmen, Instrumenten und Mechanismen – in ein verbindliches nationales Aktionsprogramm für die nachhaltige Erhaltung, den Schutz und die Entwicklung der Schweizer Wälder und Waldgebiete umzuwandeln, unter vollem Einbezug aller darin erwähnten gesellschaftlichen Sektoren, Verbänden und Organisationen?

5. Nachhaltigkeit:

Wie und mit welchen qualitativen Kriterien definiert der Bundesrat die Nachhaltigkeit bezüglich der Erhaltung, Entwicklung und Nutzung von Wäldern und Waldgebieten?

Antwort des Bundesrates vom 14. Dezember 1992

Zu den Fragen 1, 4 und 5: Das am 4. Oktober 1992 von den eidgenössischen Räten verabschiedete Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) und die entsprechende Verordnung, die beide am 1. Januar 1993 in Kraft treten sollen, bilden die rechtliche Grundlage und den Rahmen für die Bewirtschaftung der Wälder in der Schweiz. In diesen Rechtsinstrumenten sind auch jene Grundsätze verankert, die in den an der Unced in Rio de Janeiro verabschiedeten Dokumenten, den sogenannten Waldprinzipien und dem Kapitel 11 der «Agenda 21», niedergelegt sind, nämlich die nachhaltige Nutzung, der Schutz von Naturwäldern sowie der Einbezug der lokalen Bevölkerungen und der nicht staatlichen Sektoren in die wichtigen Entscheidungsprozesse. Insbesondere erhalten Bund und Kantone mit den neuen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften die Möglichkeit, die verschiedenen Ansprüche an den Wald – namentlich Nutzung, Natur- und Landschaftsschutz, Erhaltung der Artenvielfalt, Erholung – besser zu koordinieren. Die schweizerischen Forstdienste sind für die anfallenden Aufgaben ausgerüstet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in der Schweiz auf rechtlicher und organisatorischer Ebene kein zusätzlicher Handlungsbedarf besteht. Hingegen könnte die finanzielle Lage des Bundes, der Kantone und der Gemeinden die Umsetzung der dargelegten Grundsätze erschweren.

Zur Frage 2: Angesichts der Zurückhaltung wichtiger Entwicklungsländer dürfte es in absehbarer Zeit kaum zur Wiederaufnahme von Verhandlungen zu einer globalen Waldkonvention, die von der Schweiz weiterhin befürwortet wird, kommen.

Eine solche Wiederaufnahme würde jedoch zweifellos gefördert, wenn die Industriestaaten konkrete Vorschläge unterbreiteten.

Eine Gelegenheit zur Vorbereitung der dazu nötigen Grundlagen und gegebenenfalls von Elementen eines Konventionsentwurfs bietet die Zweite Ministerkonferenz über den Schutz der Wälder in Europa, die nächsten Juni in Helsinki stattfinden wird. Die Schweiz wird sich daher dafür einsetzen, dass die Frage der globalen Waldkonvention an dieser Konferenz behandelt wird. Das Eidgenössische Departement des Innern wird die entsprechenden Vorarbeiten in der Schweiz im Einvernehmen mit den betroffenen Bundesstellen im Rahmen des Umsetzungsprozesses der Unced vorantreiben.

Zur Frage 3:

1. Die Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz und ihr Beitrag zur Entschuldung der Entwicklungsländer stellen wichtige Beiträge zur Minderung des einer nachhaltigen Nutzung abträglichen Druckes auf die Tropenwälder dar. Die Weiterführung dieser Massnahmen, aber auch multilaterale Anstrengungen im Rahmen der FAO und des von FAO und Unep gemeinsam verfolgten Tropenholz-Aktionsprogrammes (TFAP), der Internationalen Tropenholz-Organisation (Itto) oder einer künftigen globalen Waldkonvention sind unerlässlich, um eine nachhaltige Bewirtschaftung der Tropenwälder zu fördern.

2. Die Itto begann erst 1987 mit den Arbeiten zur Erreichung ihres Hauptziels, der Handelsausweitung mit umweltgerecht produzierten Harthölzern aus tropischen Regenwäldern. 1990 wurden Richtlinien verabschiedet, die diese Waldbewirtschaftungsmethoden definieren und die bis zum Jahr 2000 den gesamten Tropenholz-Handel abdecken sollen. Mit Projekten, an denen sich auch die Schweiz beteiligt, soll die Durchführbarkeit dieser ehrgeizigen Zielsetzung demonstriert werden. Dabei stellt sich allerdings heraus, dass auch weitere Aspekte berücksichtigt werden müssen: Industrie- und Fiskalpolitik in Ausfuhr- und Einfuhrländern, Restrukturierung der Holzindustrie mit finanziellen Auswirkungen, Substitutionsproblematik und Konkurrenzsituation («free-rider»-Effekt).

Der Bundesrat ist überzeugt, dass die notwendigen Anpassungen nur im Dialog mit allen interessierten Ländern sowie den Umwelt- und Wirtschaftskreisen erfolgen kann. Zu den Massnahmen des Bundes zur Förderung der Itto-Zielsetzung gehören, neben den in Paragraph 1 erwähnten, die folgenden:

– Abklärungen zur Einführung einer Konsumenteninformation (Label) auf europäischer Ebene (ab 1993). Es besteht bereits ein Label «Schweizer Holz» zur Offenlegung des Ursprungs im Sinne einer Absatzförderung, wie sie auch das NFP 12 oder das Impulsprogramm «Holz» anstrebt.

– Verstärkung der Zielsetzung und der entsprechenden Verpflichtungen im gegenwärtig verhandelten Tropenholz-Nachfolgeabkommen (ab 1994).

– Finanzierung von Projekten auch im Rahmen der Osthilfe.

Question ordinaire urgente Aguet

du 30 novembre 1992 (92.3464)

Datum der Volksabstimmung über die Liberalisierung der Spielbanken

Préparation du dossier en vue de la votation sur les grands jeux d'argent

Le Conseil fédéral annoncera à mi-décembre la date arrêtée pour la votation touchant à la modification de l'article 35 de la constitution. Cette date pourrait être fixée au 7 mars 1993. A cette occasion, deux autres objets devraient être soumis au peuple. Cette précipitation paraît peu conforme à nos usages démocratiques.

Si la date des votations était réellement prévue le 7 mars 1993, jamais, dans l'histoire de la Suisse moderne, le peuple n'aurait été appelé si hâtivement à prendre une décision de la gravité et de l'importance de celle-ci: accepter la modification de la Constitution fédérale aux fins de libéraliser la pratique des grands jeux d'argent dans notre pays.